

Niederschrift über die Sondersitzung des Gemeinderates Mönchberg am 21.07.2020



Sitzungsdatum: Dienstag, den 21.07.2020
Beginn: 18:32 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: VfL-Halle, Mönchberg, Sudetenstraße

Die Einladung zur Sitzung erfolgte gemäß der Geschäftsordnung.

Folgende Personen sind anwesend:

Vorsitzende/r

Zöller, Thomas - 1. Bürgermeister -

ordentliche Mitglieder

Gramling, Veronika, Dr. med. vet.
Heider, Eberhard - 2. Bürgermeister -
Heischmann, Sven
Jestrich, Renate
Kaufmann, Bertwin
Miltenberger, Gerd
Roob, Martin
Sauerwein, Johanna
Schmitt, Daniela
Stauder, Tobias
Zöller, Joachim
Zöller, Tobias - 3. Bürgermeister -

Schriftführer/in

Friedel, Tobias

Folgende Personen sind entschuldigt:

ordentliche Mitglieder

Gramling, Holger	entschuldigt
Stanger, Wolfgang	entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1** Sitzungsniederschrift vom 02.06.2020; Anerkennung der Niederschrift: hier öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung
- 2** Submission Straßensanierung 2020; Hier: Vergabe der Aufträge; Beratung und Beschlussfassung
- 3** Submission Sanierung Spessartbad LOS1: Neue Folienauskleidung Schwimmerbecken; Hier: Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 4** Einfacher Bebauungsplan „Sport und Freizeitgelände“ und Änderung des Flächennutzungsplans; Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB sowie zweiter Beteiligung der Behörden und sonstige TÖB
- 5** Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände“ gemäß §10 Abs. 1 BauGB; Beratung und Beschlussfassung
- 6** Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände“; Beratung und Beschlussfassung
- 7** Anträge zur Geschäftsordnung und sonstige informelle öffentliche Mitteilungen; Information

Günther Ebert stellt einen Eilantrag für die nächste Sitzung des Ausschusses für Bauen, Sanierung und Verkehr. Er bittet darum die Parksituation am Schwimmbad zu begutachten und hier nachzubessern.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Sitzungsniederschrift vom 02.06.2020; Anerkennung der Niederschrift: hier öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung

Der Marktgemeinderat erkennt die Niederschrift vom; hier: öffentlicher Teil, an.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 2 Submission Straßensanierung 2020; Hier: Vergabe der Aufträge; Beratung und Beschlussfassung

Wie in der Marktgemeinderatsitzung vom 05.05.2020 beschlossen wurden die Arbeiten für die Straßensanierung 2020 bei insgesamt 16 Firmen angefragt. Die Ausschreibung wurde auf zwei Lose aufgeteilt:

- Los 1: In der Ecke BAII
- Los 2: DSK im Birkenheckenweg

Zum Submissionstermin am 26.06.2020 um 11:30 Uhr lagen der Verwaltung 8 Angebote vor. Nach fachtechnischer Prüfung hat das Ingenieurbüro Stenken & Breitenbach folgenden Vergabeempfehlung formuliert:

Los 1: Straßeninstandhaltungsarbeiten

ISB empfiehlt dem Markt Mönchberg, den Zuschlag auf das Angebot der Fa. Frank Berninger, Mechenharder Straße 140, 63906 Erlenbach am Main vom 24.06.2020 mit einer Auftragssumme von 45.465,81 € einschl. MwSt. zu erteilen.

Los 2: Spezialstraßenbau

ISB empfiehlt dem Markt Mönchberg, den Zuschlag auf das Angebot der Fa. Kutter GmbH & Co. KG, Ruhrstraße 14, 63452 Hanau vom 24.06.2020 mit einer Auftragssumme von 22.461,25 € einschl. MwSt. zu erteilen.

Der Marktgemeinderat beschließt den Empfehlungen des Ingenieurbüros zu folgen und beauftragt den ersten Bürgermeister Thomas Zöller den Auftrag für das Los 1: In der Ecke BAII an Fa. Frank Berninger, Mechenharder Straße 140 in 63906 Erlenbach am Main für brutto 45.465,81 € und den Auftrag für das Los2: DSK-Birkenheckenweg an die Fa. Kutter GmbH & Co. KG, Ruhrstraße 14 in 63452 Hanau für brutto 22.461,25 € zu vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 3 Submission Sanierung Spessartbad LOS1: Neue Folienauskleidung Schwimmerbecken; Hier: Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

In der Marktgemeinderatsitzung vom 05.05.2020 wurde die Ausschreibung des LOS1: Sanierung des Schwimmerbeckens im Rahmen des Sonderförderprogramm zur Sanierung kommunaler Schwimmbäder beschlossen. Daraufhin wurden in einer beschränkten Ausschreibung fünf Firmen angeschrieben und zur Einreichung eines Angebotes aufgefordert. Nebenangebote waren zugelassen. Bis zum Eröffnungstermin am 26.06.2020 um 11:00 Uhr wurden zwei Angebote eingereicht.

- Fa. Reinhard-Plast GmbH 321.279,77 € brutto (exkl. Nachlass 5%, Skonto 5%)
 - o **NEBENANGEBOT 287.980,00 € brutto (242.000,00 € netto)**
- Angebot 2 360.597,37 € brutto

Nach Bewertung der Angebote durch unseren Architekten Herr Thomaier wurde nachfolgend aufgeführter Vergabevorschlag formuliert:

- Vergabeempfehlung für die beschränkte Ausschreibung der Folienauskleidung des Schwimmerbeckens -

Die Fa. Reinhard Plast GmbH ist Ihnen seit mehr als 20 Jahren bestens als zuverlässiger und leistungsfähiger Partner bekannt, der diesen Auftrag erfolgreich durchführen kann. Die Fa. Reinhard Plast GmbH bedarf daher von unserer Seite keiner besonderen Wertung.

Die Fa. Reinhard Plast GmbH wird hiermit von uns zur **Beauftragung des Nebenangebotes** empfohlen, um den Preisvorteil des Nebenangebotes in Anspruch nehmen zu können und den Aufwand, der allen Beteiligten durch Aufmaß und Abrechnung, zumal bei Bauten im Bestand, entsteht zu minimieren.

Der Marktgemeinderat beschließt der Vergabeempfehlung von Herrn Thomaier zu folgen und beauftragt den ersten Bürgermeister Thomas Zöllner den Auftrag an die Fa. Reinhard-Plast GmbH, Valterweg 3 in 65817 Eppstein gemäß Ihrem Nebenangebot vom 24.06.2020 für netto 242.000,00 € zu vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 4 Einfacher Bebauungsplan „Sport und Freizeitgelände“ und Änderung des Flächennutzungsplans; Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB sowie zweiter Beteiligung der Behörden und sonstige TÖB

Der Marktgemeinderat wägt die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände“ eingegangenen Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Teil A) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2

BauGB (Teil B) ab und nimmt hierzu Stellung. Grundlage bildet der Abwägungsvorschlag der PlanerFM Fache Matthiesen GbR vom 25.06.2020.

Teil A Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB

Es sind keine Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen.

Teil B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB

Beteiligt wurden:

1. Regierung von Unterfranken,
2. Regionaler Planungsverband,
3. Landratsamt Miltenberg – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
4. Landratsamt Miltenberg – Natur- und Landschaftsschutz,
5. Landratsamt Miltenberg – Immissionsschutz,
6. Landratsamt Miltenberg – Wasserschutz,
7. Landratsamt Miltenberg – Bodenschutz
8. Landratsamt Miltenberg – Brandschutz,
9. Landratsamt Miltenberg – Gesundheitsamt,
10. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
11. Staatliches Bauamt Aschaffenburg,
12. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg,
13. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt,
14. Bayerischer Bauernverband,
15. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg,
16. Amt für ländliche Entwicklung,
17. Bayernwerk Netz GmbH,
18. Deutsche Telekom Technik GmbH,
19. Markt Eschau,
20. Gemeinde Röllbach.

Der Planung zugestimmt haben:

1. Regierung von Unterfranken,
2. Regionaler Planungsverband,
3. Landratsamt Miltenberg - Natur- und Landschaftsschutz,
4. Landratsamt Miltenberg – Wasserschutz,
5. Landratsamt Miltenberg – Bodenschutz,
6. Landratsamt Miltenberg – Gesundheitsamt,
7. Staatliches Bauamt Aschaffenburg,
8. Bayerischer Bauernverband,
9. Amt für ländliche Entwicklung,
10. Bayernwerk Netz GmbH,
11. Deutsche Telekom Technik GmbH.

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

1. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg,
2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg,
3. Markt Eschau
4. Gemeinde Röllbach.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt zur Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB folgendes:

1. Landratsamt Miltenberg - Bauplanungs- und Bauordnungsrecht mit Schreiben vom 12.06.2020

Mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Fläche für die Landwirtschaft

Die Flächen, die im Bebauungsplanentwurf als Bereiche für Springreiten bzw. Dressurreiten dargestellt sind, sind im Planteil der Flächennutzungsplanänderung ebenfalls in dieser Form darzustellen, da diese Flächen keine landwirtschaftlichen Funktionen erfüllen.

Nachrichtliche Übernahme

Die Anbauverbotszone sowie die Baubeschränkungszone stellen eine nachrichtliche Übernahme dar, da sie nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind. Wir bitten diese Darstellung unter die Rubrik „nachrichtliche Übernahmen“ zu fassen.

Verfahrensvermerk

Da der Zeitraum der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nicht identisch ist mit dem Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, bitten wir in den Verfahrensvermerken beide Beteiligungszeiträume getrennt voneinander aufzuführen.

Beschlussempfehlung:

Den Anregungen wird gefolgt.

Fläche für die Landwirtschaft

Es wird eine Fläche für den Reitsport ergänzt.

Nachrichtliche Übernahme

Anbauverbots- und Baubeschränkungszone werden unter „Nachrichtliche Übernahmen“ angeordnet.

Verfahrensvermerk

Die Daten werden ergänzt.

2. Landratsamt Miltenberg – Immissionsschutz mit Schreiben vom 12.06.2020
Bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Problematik wird auf die Ausführungen zum Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände“ verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme. Die Stellungnahme bezieht sich auf den Bebauungsplan.

3. Landratsamt Miltenberg - Brandschutz mit Schreiben vom 12.06.2020
Von Seiten des Kreisbrandrates und der Brandschutzdienststelle wird eine Zufahrtsmöglichkeit zu den jeweiligen Vereinsgebäuden, gemäß BayTB „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“, für Rettungsfahrzeuge mit einer Achslast von 10 Tonnen und einer Breite von mindestens drei Metern gefordert. Es muss dies-

bezüglich in Betracht gezogen werden, dass nicht zwingend eine Brandbekämpfung erfolgt, sondern besonders im Bereich der Sportanlagen um ein vielfaches häufiger der Einsatz von Fahrzeugen des Rettungsdienstes mit Unterstützung der Feuerwehr erforderlich sein kann, daher sollte die Befahrbarkeit aller Hauptwege entsprechend ausgelegt sein.

Es wird eine ausreichende Löschwassermenge ausgewiesen, diese ist aber nicht näher angegeben.

Jedoch wird der Aubach mit DN 100 angegeben, dazu muss aber eine entsprechende, ganzjährig nutzbare Entnahmestelle vorhanden sein. Diese und die Zufahrtmöglichkeiten sind von der Gemeinde Mönchberg sicherzustellen.

Die Feuerwehr Mönchberg verfügt über ein TLF 16/24, ein LF8 und ein ISA.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.

Die aktuell bestehenden Hauptnutzungen (SO Reiterhof und SO Stallungen) liegen an bzw. in der Nähe der Alten Eschauer Straße und können entsprechend angefahren werden. Ebenso das Vereinsheim des Geflügelzuchtvereins. Über die bestehenden Straßen kann zukünftig auch das Vereinsheim des Hundesportvereins angefahren werden.

Alle weiteren Nutzungen sind Zukunftsplanungen, für die konkret noch keine Angaben gemacht werden können.

Im Übrigen bezieht sich die Stellungnahme auf dem Bebauungsplan.

4. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 12.06.2020

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Altlasten und Bodenschutz

Im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) ist für die zu überplanende Fläche kein Altlastenverdacht vermerkt. Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.

Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Es ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung des Gebietes zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist vorab zu überprüfen.

Des Weiteren verweisen wir auf die Hinweise zum Vorhaben in unserer Stellungnahme vom 25.03.2019.

Auszug aus der Stellungnahme vom 25.03.2019.

Bei den beabsichtigten Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung, und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt, zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwassers ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten. Zur Herabsetzung der zuletzt überdurchschnittlich hohen Wasserverluste ist das Rohrnetz des Marktes Mönchberg im Hinblick auf Leckstellen wiederholt zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beheben. Die Wasserverluste sind künftig so gering wie möglich zu halten. Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.

Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiete

Nördlich des beplanten Gebiets verläuft der Aubach, ein Gewässer III. Ordnung mit Anlagengenehmigungspflicht gemäß Art. 20 BayWG. Die Grenze des 60-Meter-Bereichs ist in den Plan nachrichtlich zu übernehmen.

Für den Aubach liegt dem Wasserwirtschaftsamt keine Überschwemmungsgebietsberechnung vor. Zur Einschätzung der Gefahr aus Hochwasser und wild abfließendem Wasser sollte daher der „wassersensible Bereich“ herangezogen werden, welcher bis über die Mitte des Flurstückes 3495/0 hinausreicht. Dessen Grenze ist in den Plan nachrichtlich zu übernehmen. Der Umgriff des wassersensiblen Bereichs kann im Umweltatlas (Naturgefahren) eingesehen werden.

Beschlussempfehlung:

Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Altlasten und Bodenschutz

Kenntnisnahme

Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Kenntnisnahme

Die bestehenden Anlagen sind ausreichend bemessen, um die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Auszug aus der Stellungnahme vom 25.03.2019.

Die Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf den Bebauungsplan.

Das Rohrnetz wird überprüft, Leckstellen werden beseitigt.

Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiete

Die 60-m-Grenze und der wassersensible Bereich werden in den Plan übertragen.

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 29.05.2020

Durch die o.g. Maßnahme werden der Landwirtschaft über 2 ha sehr guter landwirtschaftlicher Nutzfläche mit einer Bonität von 65 Bodenpunkten entzogen.

Diese Fläche stellt die jährliche Ernährungsgrundlage für 10 Menschen mit deutschen Ernährungsgewohnheiten dar, die nun für die Befriedigung von Freizeitaktivitäten aus der Nahrungsmittelproduktion herausfällt.

Bei einem seit Jahren hohen Flächenverlust der Landwirtschaft von ca. 15 ha pro Jahr in Bayern sollte angesichts des sich abzeichnenden Klimawandels gerade mit hochwertigen Flächen sorgsamer umgegangen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Annahme, dass der Landwirtschaft über 2 ha sehr gute landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen wird, entspricht nicht der Planung. Im Rahmen dieses Bebauungsplanänderungsverfahrens werden lediglich ca. 5.800 m² von landwirtschaftlicher Fläche in Vereinsfläche (Geflügelzucht und Hundesport) umgewidmet.

Für alle anderen Flächen bestand schon in der ursprünglichen Fassung des Bebauungsplans Planungsrecht für die entsprechenden Nutzungen. Diese wurden lediglich bisher nicht in Anspruch genommen.

An der Planung wird festgehalten.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13 Befangen 0

zu 5 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände“ gemäß §10 Abs. 1 BauGB; Beratung und Beschlussfassung

Der Markt Mönchberg hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitgelände“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 08.03.2019 bis einschließlich 07.04.2019 statt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung in der Fassung vom 25.03.2020 wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.04.2020 bis einschließlich 22.05.2020 öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert und im gleichen Zeitraum gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

In der Marktgemeinderatsitzung vom 21.07.2020 fand die Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen statt.

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände“ mit der Begründung in der Fassung vom 22.06.2020 gemäß §10 BauGB als Satzung.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 3 Anwesend 13 Befangen 0

zu 6 Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände“; Beratung und Beschlussfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist durch Beschluss des Gemeinderates vom 11.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 06.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.03.2019 bis einschließlich 07.04.2019. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.04.2020 bis einschließlich 22.05.2020. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.04.2020 bis einschließlich 22.05.2020 am Verfahren beteiligt.

In der Marktgemeinderatsitzung vom 21.07.2020 fand die Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangene Stellungnahmen statt.

.

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände“ in der Fassung vom 22.06.2020 gemäß §5 BauGB festzustellen. Die Unterlagen sind zur Genehmigung nach §6 BauGB zeitnah im Landratsamt Miltenberg einzureichen.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 3 Anwesend 13 Befangen 0

zu 7 Anträge zur Geschäftsordnung und sonstige informelle öffentliche Mitteilungen; Information

Mönchberg, 22.07.2020

Thomas Zöllner
Vorsitzender

Tobias Friedel
Protokollführer